

ein Grund zur Aufhebung des Urteils, z. B. wenn Beweisanträge unbegründet abgelehnt werden. Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle und Ordnungsstrafen sowie alle Entscheidungen, durch die dritte Personen betroffen werden, sind dagegen im Interesse der Wahrung der Rechte der Bürger auch während der Hauptverhandlung sofort anfechtbar (§ 305 Abs. 3 Satz 2 StPO).

- b) *Beschlüsse, die ausdrücklich vom Gesetz einer Anfechtung entzogen sind* (§ 305 Abs. 1 StPO). Dazu gehören z. B. Beschlüsse, durch die die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird (§ 161 Abs. 1 StPO); Beschlüsse, die dem Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung stattgeben (§ 81 Abs. 2 StPO); Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren (sie können vom Beschuldigten nicht angefochten werden — § 195 Abs. 1 StPO); Beschlüsse über die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers (§ 197 Abs. 3 StPO); Beschlüsse über die Ablehnung des beschleunigten Verfahrens (§ 260 Abs. 1 StPO); Beschlüsse über die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt im Strafbefehlsverfahren (§ 271 Abs. 2 StPO); Beschlüsse über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts (§ 277 Abs. 4 StPO).
- c) *Beschlüsse, die vom Gericht zweiter Instanz erlassen werden* und die zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens und zur Entscheidung über das angefochtene Urteil ergehen, sind nicht anfechtbar. Dazu gehören auch Haftbefehle, die im Rechtsmittelverfahren erstmalig erlassen werden. Ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Rechtsmittelgerichts zuzulassen, würde bedeuten, damit faktisch doch eine dritte Instanz mit der Sache zu befassen und das Zwei-Instanzen-Prinzip zu durchbrechen. Es kommt hinzu, daß eine solche Verfahrensweise das Oberste Gericht mit zahlreichen unbedeutenden Verfahren belasten würde.

Anders verhält es sich mit Beschlüssen des Rechtsmittelgerichts über die Zurückweisung des Antrages auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung (§ 81 Abs. 3 StPO) sowie auf Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug (§ 375 Abs. 1 StPO). Diese Beschlüsse sind ihrem Wesen nach erstinstanzlichen Beschlüssen i. S. des § 305 Abs. 1 StPO gleichgestellt. In ihnen wird erstmalig über ein bestimmtes strafprozessuales Recht des betroffenen Bürgers mit abschließender Wirkung entschieden. Die Rechte des Beschuldigten erfordern unter den gegebenen Umständen besonderen Schutz. Deshalb lassen die "genannten Bestimmungen die Beschwerde ausdrücklich zu.<sup>29</sup>

### 11.3.2. *Frist und Form der Beschwerde*

Um das Verfahren zu konzentrieren und zu beschleunigen, dem Betroffenen aber auch Zeit zur Überlegung und Beratung zu lassen, ist eine Rechtsmittelfrist von

<sup>29</sup> Vgl. „OG-Beschluß vom 7.5.1970“, mit Anmerkung von A. Hartmann, NJ, 17/1970, S. 524 ff.